



Praxis der Quartalsbericht- erstattung nach neuem Recht

Essen, 7. Oktober 2016




Dr. Hanne Böckem, KPMG

Dr. Burkhard Pahnke, RWE



Agenda

--

-  -- Die Änderungen im Überblick
-  -- Weniger ist mehr: Die neue Quartalsberichterstattung von RWE
-  -- Überblick: DAX 30 im Q1/2016

Die Änderungen im Überblick

(ausgewählte Aspekte)





Transparenzrichtlinie- Änderungsrichtlinie (2013/50/EU)

- Verabschiedet am 22.10.2013
- Ändert insbesondere
Transparenzrichtlinie 2004/109/EG
- Umzusetzen bis 27.11.2015

Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie- Änderungsrichtlinie

- Gesetz vom 20.11.2015
- Am 25.11.2015 im BGBl verkündet
- Am 26.11.2015 in Kraft getreten

Inhalte des Umsetzungsgesetzes (im Wesentlichen Änderungen des WpHG)

Regelfinanzberichterstattung

- Änderungen im Enforcement-Verfahren
- Änderungen in der Zwischenberichterstattung
- Länderbezogene „Zahlungsberichte“ und „Konzernzahlungsberichte“ bestimmter Industrien
- Erhöhung der Sanktionsmaßnahmen

Sonstiges (nicht abschließend)

- Neues System der Meldetatbestände bei Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen:
 - Schwellenwerte gemäß § 21 WpHG bleiben bestehen
 - Meldepflichtige Instrumente ändern sich

Änderungen in der Zwischenberichterstattung – WpHG

- Zwischenmitteilung der Geschäftsführung (§ 37x WpHG) wird ersatzlos gestrichen
- Recht der Börsenbetreiber bleibt davon grundsätzlich unberührt
⇒ Siehe nächste Folie

Änderungen in der Zwischenberichterstattung - Frankfurter Wertpapierbörse -

(freiwilliger) Quartalsfinanzbericht

- Verkürzter Abschluss nach IAS 34
- Zwischenlagebericht nach DRS 16

Quartalsmitteilung

- Mindestinhalte nach § 51a BörsO FWB (siehe nächste Folie)

Inhalte einer Quartalsmitteilung nach § 51a BörsO FWB

- Wesentlichen Ereignisse und Geschäfte im Mitteilungszeitraums sowie Auswirkungen auf die Finanzlage,
- Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses sowie
- Prognoseveränderungsbericht.

Pro & Contra Quartalsfinanzbericht

- Kontinuität in der Kommunikation mit den Stakeholdern (Analysten, Banken, Aktionären)
- Prozess-Sicherheit durch eingeschwungene Vorgehensweise bei der Quartalsberichterstattung
- Akzeptanz am Kapitalmarkt
- Möglichkeit einer prüferischen Durchsicht (anlassbezogen, regelmäßig)
 - Stärkung der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses i.S.d. § 107 (3) S. 2 AktG
- Eine mögliche kontinuierliche prüferische Durchsicht sichert
 - den Closing Process
 - die Kapitalmarktfähigkeit

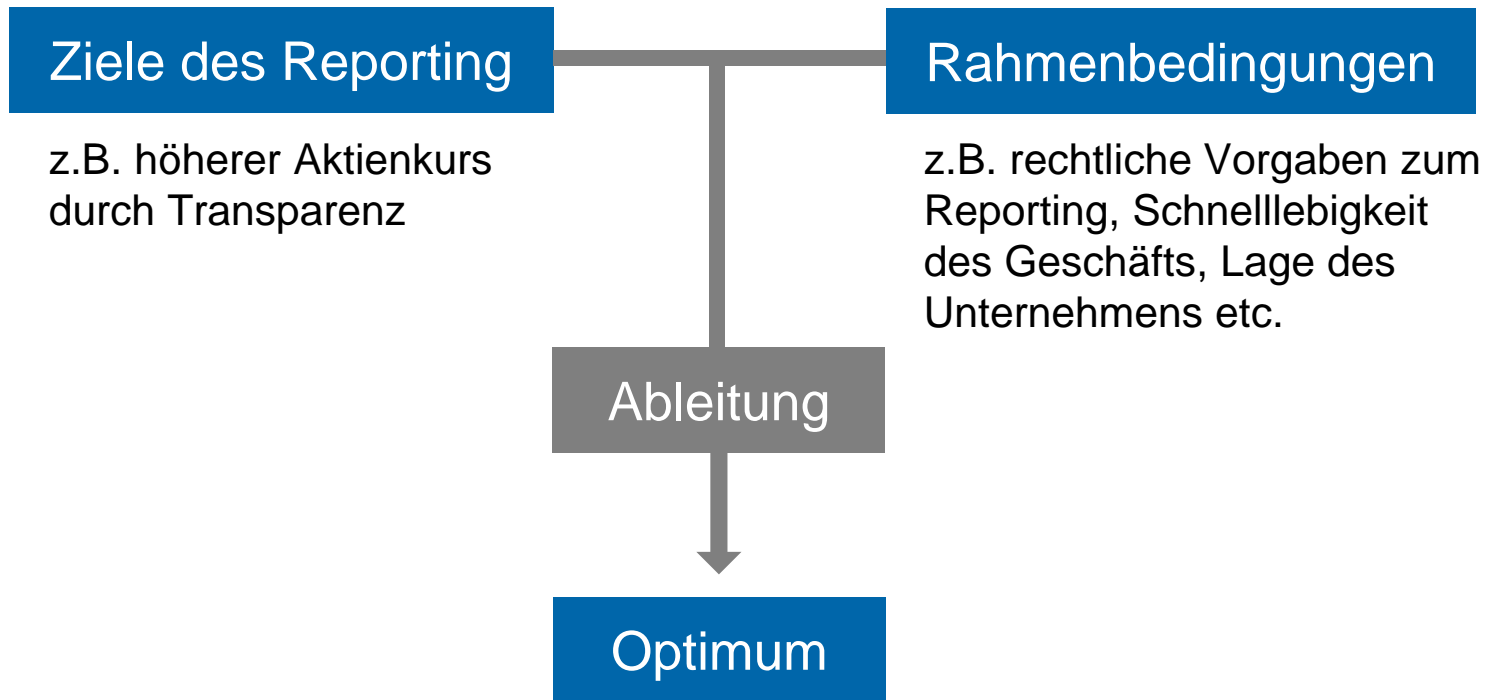
Pro & Contra Quartalsmitteilung

- Geringerer Erstellungsaufwand (?)
- Informationsmenge und -schwerpunkte in Bandbreiten gestaltbar
- Abstimmprozesse durch geringe Normierung
- International unübliches Berichtsinstrument
- Prüferische Durchsicht der Quartalsmitteilung nur eingeschränkt möglich
 - Ggfs. Einschränkungen in der Kapitalmarktfähigkeit
 - Aber: Prüferische Durchsicht von Bilanz, GuV und BoP ist auch zum Zwischenberichtsstichtag möglich
- Prüfung konzentriert sich auf das Jahresende
- Terminierung des Closing Process?
- Late Surprises?

Weniger ist mehr: Die neue Quartalsberichterstattung von RWE



Es gibt nicht *die eine* perfekte Lösung für alle – auch nicht bei der Quartalsberichterstattung



Welche Ziele verfolgt RWE bei der Quartalberichterstattung?

- Transparenz hinsichtlich der wesentlichen Kennzahlen und Ereignisse
- Aufrechterhaltung der „Kapitalmarktfähigkeit“, also der Möglichkeit, Kapitalmarkttransaktionen vorzunehmen (z.B. Begebung von Anleihen)
- Kontinuität im Hinblick auf das Berichtsformat (d.h. unveränderte Berichtsstruktur, auch wenn mal keine Kapitalmarkttransaktion ansteht)
- Sparsamer Einsatz von Ressourcen

Frage 1: Welche Anforderungen ergeben sich durch das Ziel der Kapitalmarktfähigkeit?

- Bei Kapitalmarkttransaktionen bestehen die Emissionsbanken i.d.R. darauf, dass ein Wirtschaftsprüfer einen Comfort Letter (CL) ausstellt
- Der CL ist ein Schreiben, das die Ergebnisse von gesondert vereinbarten Untersuchungshandlungen des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit dem Prospekt wiedergibt; er dient dem Emittenten und den Emissionsbanken als Nachweis, dass sie bei der Prospekterstellung mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen sind
- Problem: Zwischen dem Abschluss der Untersuchungshandlungen und dem Stichtag des letzten geprüften oder prüferisch durchgesehenen Abschluss dürfen höchstens 135 Tage liegen (sogenannte Change Period)

Reporting-Optionen für Unternehmen des Prime Standard

Art und Umfang der Quartalsinformation

Prüferische Durchsicht?

- | | |
|--|---|
| 1 Klassischer Quartalsfinanzbericht:
DRS-16-konformer Lagebericht (LB)
+ Zwischenabschluss (ZA) nach IAS 34 | Ja (LB/ZA),
Veröffentlichung der
Bescheinigung möglich |
| 2 Quartalsmitteilung nach § 51a BörsO FWB
+ ZA nach IAS 34 | Ja (ZA), aber keine
Veröffentlichung der
Bescheinigung |
| 3 Quartalsmitteilung nach § 51a BörsO FWB
+ Bilanz + GuV + Angaben zu angewandten
Rechnungslegungsgrundsätzen | Ja (Bilanz/GuV/Angaben),
aber Akzeptanz durch
Banken fraglich |
| 4 Quartalsmitteilung nach § 51a BörsO FWB
(Mindestumfang) | Nein, da kein „Sollobjekt“
vorhanden |

Frage 2: Soll nur das regulatorisch Erforderliche berichtet werden oder darf es etwas mehr sein?

Minimalanforderungen bei Option 2:

- ✓ Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten
- ✓ Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses
- ✓ Update des Ausblicks, falls sich Prognosen und sonstige Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben
- ✓ Zwischenabschluss nach IAS 34

Aber reicht das unseren Analysten und Investoren?
Wir haben nachgefragt ...

E-Mail von RWE an ausgewählte Analysten (Equity und Fixed Income)

Dear XXX,

As you may know, the German Government and the Frankfurt Stock Exchange have amended the standards for Q1 and Q3 reporting in order to make life easier for all parties. Instead of publishing full interim reports, German DAX companies can give a short update on the business development, important events and the outlook for the full year. This offers us the chance to make a very focused reporting which only comprises the figures and information that are really important for you. Therefore we would like to ask you: What are the five most relevant facts/figures/information that you don't want to miss at all (e.g. cash flow from operating activities, EBIT by division, net debt etc.):

(In the order of importance)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Feedback von zwölf Equity-Analysten*

Inhalt	1. 5 Punkte	2. 4 Punkte	3. 3 Punkte	4. 2 Punkte	5. 1 Punkt	Gesamt gewichtet
EBITDA (Konzern / Segmente)	8	2	-	1	-	50
EBIT (Konzern / Segmente)	6	3	1	1	1	48
Überleitung / Nettoergebnis	1	4	3	2	1	35
Nettoschulden	-	2	4	2	2	26
Cash Flow	2	1	2	1	-	22
Update zum Ausblick	1	-	-	2	2	11
Investitionen	1	-	1	1	1	11

* Nennung von mehr als einer Kennzahl pro Kategorie möglich

Feedback von sieben Fixed-Income-Analysten*

Inhalt	1. 5 Punkte	2. 4 Punkte	3. 3 Punkte	4. 2 Punkte	5. 1 Punkt	Gesamt gewichtet
Cash Flow	5	-	2	-	-	31
EBITDA (Konzern / Segmente)	2	3	2	-	-	28
Nettoschulden	-	3	3	1	-	23
Investitionen	1	-	-	1	1	8
EBIT (Konzern / Segmente)	-	-	2	1	-	8
Update zum Ausblick	-	-	1	1	-	5
Überleitung / Nettoergebnis	-	-	-	1	1	3

* Nennung von mehr als einer Kennzahl pro Kategorie möglich

Neue (Q1 2016) vs. alte (Q1 2015) Quartalsinformation: 39 Seiten → 23 Seiten

Brief des ~~X~~standsvorsitzenden

RWE am ~~X~~italmarkt

Lagebericht

Wirtschafts ~~X~~ Rahmenbedingungen

Wesentliche Ereignisse

Anmerkungen zur Berichtsweise

Geschäftsentwicklung ◀ gekürzt
siehe nächste Seite

Prognosebericht

Entwicklung der Risiken
und Chancen

Zwischenabschluss (verkürzt)

Gewinn- und Verlustrechnung

Gesamtergebnisrechnung

Bilanz

Kapitalflussrechnung

Veränderung des Eigenkapitals

Anhang

Erläuterung der Geschäftsentwicklung: Kürzung vor allem bei Mengenkennzahlen

Mengenangaben:

~~Stromerzeugung~~
~~Stromerzeugung / Gasverbrauch~~
~~Mitarbeiter~~

Gewinn- und
Verlustrechnung:

Umsatz
EBITDA / betriebliches Ergebnis
Überleitung zum Nettoergebnis

Bilanz:

Nettoschulden
~~Bilanzstruktur~~

Einnahmen,
Ausgaben:

Investitionen
Cash Flow

Fazit: Lockerung der Quartalsberichtspflichten war ein Schritt in die richtige Richtung ...

- ... aber konsequenter wäre es gewesen, jegliche Pflicht zur Erstellung von Quartalsinformationen abzuschaffen
- Die Unternehmen sollten frei darüber entscheiden können, ob und was sie zum 1. und 3. Quartal berichten
- Das Beispiel RWE zeigt, dass es gute Gründe dafür geben kann, dass Unternehmen umfänglicher informieren, als regulatorisch erforderlich ist
- Trotzdem ist Skepsis angebracht, ob der Kunde das überhaupt will

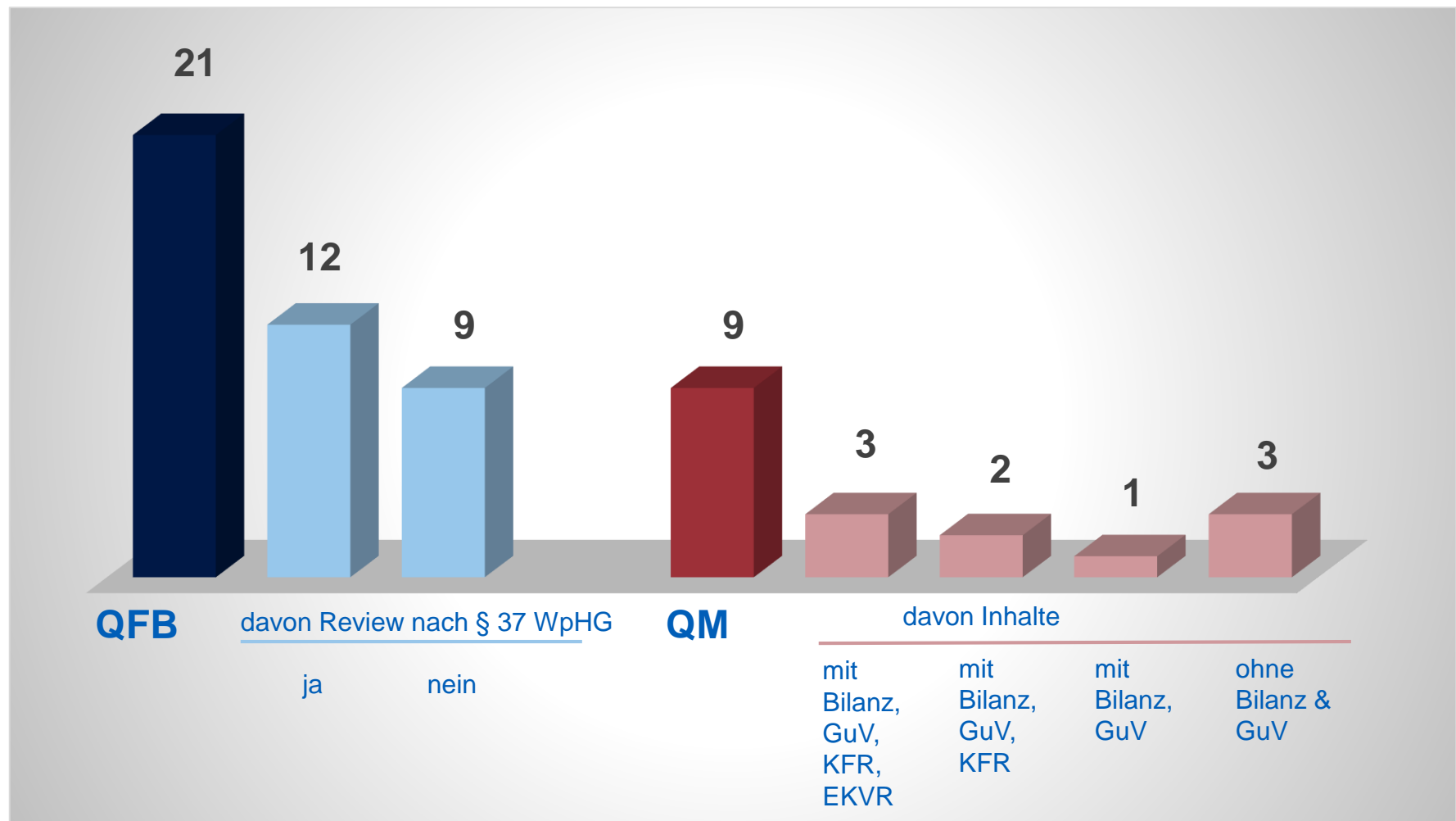
Feedback eines Analysten

“Frankly, I think we can do without 1Q or 3Q results altogether... It’s typically just noise that rarely shows important new trends.”

Überblick: DAX30 in Q1/2016



Zwischenberichterstattung DAX30 in Q1/2016



Trends bei den Quartalsmitteilungen

- Individuelle Ausgestaltung, geringe Vergleichbarkeit
- Seitenzahl beim Übergang auf die QM
64 Seiten ➔ 23 Seiten
- Veröffentlichungszeitraum konstant: 35 Tage
- Alle Unternehmen veröffentlichen eine Bilanz und eine GuV
 - zum Teil als Bestandteil der QM, z.T. auf der Website
- Übergang auf inhaltlich etablierte Berichtsformate wie Earnings Releases oder Pressemitteilungen
- Deutlichste Kürzung im Bereich der verbalen Berichterstattung, insbesondere beim Zwischenlagebericht
 - Fokus auf dem Geschäftsverlauf



Vielen Dank